



Stellungnahme zu den Fragen zur öffentlichen Anhörung Urheberrecht der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft am 29.11.2010

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels vertritt als Spitzenorganisation der deutschen Buchbranche die Interessen von rund 5.900 Verlagen und Buchhandlungen in Deutschland. Als Repräsentant der von Urheberrechtsverletzungen im Internet stark betroffenen Buch- und Hörbuchverlage nehmen wir nachfolgend gerne schriftlich Stellung zu dem Fragenkatalog, der in der öffentlichen Anhörung Urheberrecht „Entwicklung des Urheberrechts in der digitalen Gesellschaft“ von Experten beantwortet werden soll.

Vorbemerkung

Verlässliche Rahmenbedingungen sind Voraussetzung für Fortbestehen und Wachstum der Kreativwirtschaft in Deutschland. Dem Schutz des geistigen Eigentums kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Buch- und Hörbuchverlage sehen sich zunehmend durch Internetpiraterie in ihren Geschäftsmodellen bedroht.

Aufgabe der Politik muss es sein, einen auch für die Nutzung moderner Technologien adäquaten Rechtsrahmen zu schaffen, der Autoren und Medienunternehmen nicht darin behindert, hochwertige Inhalte zu kreieren bzw. zu veredeln und marktfähig zu machen. Wünschenswert wäre ein Gesamtkonzept, das auch die Verbesserung des Schutzes geistigen Eigentums vor Internetpiraterie berücksichtigt, weil dort derzeit die größten Gefahren für die Entwicklung einer modernen Informationsgesellschaft in Deutschland liegen.

Statt die Rechte des Urhebers zu stärken bzw. seine Rechte in der digitalen Welt durchsetzbar zu machen, werden vermehrt in Wissenschaft und Politik Überlegungen angestellt, das Urheberrecht mehr am Nutzer zu orientieren. Die Interessen des Werknutzers sind jedoch bereits im jetzigen Urheberrecht ausreichend und verfassungsgemäß berücksichtigt.

Im Folgenden werden wir zu den einzelnen Fragen Stellung nehmen. Die ursprüngliche Nummerierung wird beibehalten.

I. Grundlagen – Bestandsaufnahme - Herausforderungen

1. Haben sich die Motivation zur Produktion und die Kreativität der Urheber mit dem Internet verändert? Können das Internet und digitale Techniken kreatives Schaffen und dessen Vermarktung gleichermaßen fördern? Wie lässt sich der Wert kreativer Leistungen bemessen und wie viel sind Nutzer bereit, für Inhalte aus dem Netz zu bezahlen? (CDU/CSU)

Nach Einschätzung des Börsenvereins haben sich die Motivation und die Kreativität der Urheber, mit denen unsere Branche zusammenarbeitet, nicht grundlegend geändert. Die meisten Autoren möchten ihr Werk in einem Verlag veröffentlichen, weil sie einen professionellen Partner suchen,



der ihnen die schwierige Aufgabe der optimalen Herstellung und Vermarktung abnimmt, damit sie sich entsprechend ihrer Stärken auf ihr kreatives Schaffen konzentrieren können.

Digitale Informationstechnik und speziell das Internet eröffnen für Autoren neue Möglichkeiten, künstlerisch und publizistisch zu arbeiten. Damit diese genutzt werden können, müssen auch im Internet die Rechte der Urheber gewahrt werden. Auch die Autoren lehnen es ab, dass alles, was im Internet publiziert wird, ohne Rückfrage beim Urheber verwertet werden darf, nur weil die Technik dies ermöglicht (siehe Stellungnahme des Verbandes der Schriftsteller zum Fall Hegemann: <http://vs.verdi.de/urheberrecht/aktuelles/hegemann>)

Das Internet stellt eine großartige Möglichkeit dar, urheberrechtliche Werke zu vermarkten. Bücher können über Social Media Plattformen ins Gespräch gebracht werden, die Werke digital angeboten werden. Gerade bei der zunehmend auch im Internet anzutreffenden Schicht der traditionellen Buchkäufer zeigt sich, dass Nutzer durchaus bereit sind, Hörbücher und E-Books legal auf von den Verwertern zur Verfügung gestellten Plattformen zu erwerben (vgl. auch Antwort zu Frage I.2.), wobei sich der Preis an Marktmechanismen ausrichtet und ausrichten sollte.

Erste Erfahrungen im E-Book-Bereich zeigen, dass die Preissensibilität der Nutzer sehr stark von der Qualität des Inhalts abhängt: Während etwa ein achter Harry Potter-Band ohne Weiteres zum selben Preis wie die gedruckte Hardcover-Fassung vermarktet werden könnte, müssen bei der sog. Midlist (weniger starke, inhaltlich tendenziell austauschbare Ware in gängigen Genrebereichen wie Krimi etc.) selbst zum Taschenbuch noch deutliche Preisabschläge gemacht werden, um überhaupt kostenpflichtige Downloads zu generieren.

Bei der Ermittlung der Zahlungsbereitschaft der Internetnutzer sollte nicht allein auf *digital natives* abgestellt werden, die sich bei der Meinungsbildung zu diesem Punkt in den einschlägigen Foren gerne lautstark mit pointierten Positionen zu Wort melden. Es gilt vielmehr, die Nutzer zu der Einsicht zu bringen, dass die im Internet vorherrschende „Alles-Umsonst-Mentalität“ notwendig dazu führen muss, dass die Qualität und Vielfalt der Angebote abnimmt. Der Börsenverein setzt sich daher im Interesse von Urhebern und Verwertungsunternehmen dafür ein, den Nutzern zu vermitteln, dass urheberrechtlich geschützte Werke einen Wert haben. Dies setzt allerdings zugleich voraus, dass der Staat die Voraussetzungen dafür schafft, dass die Erschleichung geistiger Leistungen im Internet nicht ungeahndet bleibt.

2. Gehen mit den neuen Möglichkeiten, die das Internet und die Digitalisierung eröffnen, seinen technischen Gegebenheiten und seiner Dynamik Veränderungen bei Wertmaßstäben der Nutzer einher? Wie kann dem begegnet werden? (CDU/CSU)

Es wird, z.B. von der Justizbehörde Hamburg, die These vertreten, dass ein grundlegender Akzeptanzverlust des Urheberrechts in der Bevölkerung feststellbar sei. Belegt wird dies u.a. damit, dass das Downloaden und Tauschen von Musik und Filmen im Internet so selbstverständlich sei wie früher das Aufnehmen und Tauschen von Musikkassetten.

Unbestritten ist, dass täglich massenhaft Urheberrechtsverletzungen im Netz stattfinden, die sowohl bestehende als auch potentielle neue Arbeitsplätze gefährden. Dennoch verhält sich die Mehrzahl der Verbraucher legal. Nach einer Studie der BITKOM, die das Institut Aris durchgeführt hat, finden 63% der Deutschen Raubkopien von Musik, Filmen und Software nicht akzeptat-



bel. Es gibt zudem einen wachsenden Markt für legale Angebote. Die deutschen Buch- und Hörbuchverlage stellen ihre Inhalte auf vielfältige Weise in digitaler Form zur Verfügung und entwickeln innovative Angebote. Verwiesen sei z.B. auf Hörbuch-Downloadportale wie audible.de, claudio.de, hoerbie.de, hoerstern.de, soforthoeren.de, toni.de, übergreifende E-Book-Portale wie ciando.de, libri.de, libreka.de, verlagseigene E-Book-Portale wie reference-global.com von de Gruyter oder SpringerLink.de und viele mehr.

Unseres Erachtens muss dem mangelnden Unrechtsbewusstsein von Teilen der Bevölkerung durch Aufklärung entgegengetreten werden. Kinder und Jugendlichen sollte mit geeigneten Maßnahmen, z.B. Medienerziehung in Schulen, deutlich gemacht werden, wie bedeutsam das geistige Eigentum als „Rohstoff“ des 21. Jahrhunderts ist und welche Folgen es für eine Gesellschaft hat, wenn geistige Leistungen nicht mehr anerkannt und geschützt werden.

3. Lässt sich das System zum Schutz geistigen Eigentums auf das Internet übertragen? Muss das Verhältnis von Urhebern, Verwertern und Nutzern neu justiert werden? Sollte aus Ihrer Sicht der Urheber oder der Nutzer im Mittelpunkt stehen? (CDU/CSU)

4. Verändert das Internet die Produktion kreativer Güter in einer Weise, die es empfehlenswert erscheinen lässt, die Strukturen des Urheberrechtes – insbesondere auch im Hinblick auf die Rolle der Werknutzer und die Zuordnung des Werks zum Schöpfer – zu überdenken? (SPD)

Es wird in Wissenschaft und Politik vereinzelt die These vertreten, dass das heutige Urheberrecht nicht mehr zu den technischen Möglichkeiten und Nutzungsgewohnheiten passe und in den letzten Jahren immer mehr zu Gunsten der Urheber ausgeweitet worden sei. Um die Interessen zwischen Urhebern und Nutzern im digitalen Zeitalter besser ausgleichen zu können, sei es an der Zeit, dem entgegen zu steuern und das Urheberrecht in Richtung Nutzer auszurichten.

Unbestritten ist, dass technisch fortgeschrittene Anwendungen wie das Web 2.0, Blogs, Podcasts, Tauschbörsen, Sharehoster und Videoportale es erlauben, Inhalte mit einfachen Mitteln selbst zu produzieren, gemeinsam zu nutzen und ins Netz zu stellen. Jeder kann damit zum Urheber werden. Nicht einzusehen ist jedoch, warum deshalb der Nutzer privilegiert werden muss. Nach wie vor muss der Urheber im Mittelpunkt stehen, auch um zu verhindern, dass seine Werke für Dritte zu einem Steinbruch werden, aus dem diese sich beliebig bedienen können. Denn es ist immer noch der Urheber, der etwas Eigenes, Individuelles und letztendlich Neues schafft. Er muss entscheiden können, ob, wie und wo sein Werk veröffentlicht wird. Niemand hindert einen Urheber daran, sein Werk im Internet allen frei zu Verfügung zu stellen, indem er entsprechende vertragliche Abreden mit seinem Verlag trifft oder von vornherein selbst *open access* oder unter einer Creative Commons-Lizenz publiziert. Es muss aber auch im digitalen Zeitalter das verfassungsmäßige Recht des Urhebers sein und bleiben, sich gegen eine solche Öffnung zu entscheiden. Wenn man das geistige Eigentum schützen will, können nicht nur die technischen Möglichkeiten darüber entscheiden, was im digitalen Zeitalter den Nutzern erlaubt ist und was nicht. Ohne einen solchen Schutz des geistigen Eigentums würde unsere Gesellschaft den wesentlichen Anreiz dafür beseitigen, dass attraktive Inhalte geschaffen, veredelt und optimal im Internet angeboten werden.



5. Verändern sich durch die – insbesondere auch mit dem Aufkommen des Internets verknüpfte – „Informationsgesellschaft“ die Anforderungen an die Informationsordnung in einer Weise, die auch die Ziele des Urheberrechtes und seine Funktion innerhalb dieser Ordnung betreffen? Besteht ein Zielkonflikt zwischen Informationszugang und Förderung des kreativen Potentials der Gesellschaft und wie ist er ggf. aufzulösen? (SPD)

Ein Zielkonflikt würde aus Sicht des Börsenvereins nur bestehen, wenn Teile der Bevölkerung keinen Zugang zu Informationen hätten. Nicht verwechselt werden darf jedoch der freie Zugang zu Informationen mit dem kostenlosen Zugang zu Informationen. Das Urheberrecht hat bereits heutzutage ein Schrankensystem, welches nicht zuletzt dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung trägt (§§ 44a ff. UrhG). Zur Frage der Förderung des kreativen Potentials verweisen wir auf unsere Antworten in Frage I. 3., 4. und 9.

6. Welche technischen Neuerungen, die das Urheberrecht unterminieren könnten und in die Überlegungen der Kommission eingehen sollten, sind bereits jetzt in Sicht, bzw. mittelfristig denkbar (z.B. größere Verbreitung von Streaming)? (SPD)

Wir sehen die Gefahr, dass illegale Streaming-Angebote im Internet zunehmen. Laut der Internetstudie 2008/2009 der Firma ipoque gewinnt Streaming Anteile am Gesamtverkehr des Internets und ist eine Alternative für P2P-Nutzer, die Videos suchen, die illegal angeboten werden: http://www.ipoque.com/resources/internet-studies/internet-study-2008_2009

7. Sind Sie der Meinung, dass das geltende Urheberrecht die Interessen von Urhebern, Verwertern und Nutzern im digitalen Zeitalter angemessen ausgleicht? Wo liegt aus Ihrer Sicht Konfliktpotential, wo besteht Änderungsbedarf? Sind Sie der Meinung, dass die Interessen von Bildung und Forschung ausreichend berücksichtigt werden? (DIE LINKE)

Bezüglich des ersten Teils der Frage verweisen wir auf unsere Antwort in Frage I. 3. und 4. Die Interessen von Bildung und Forschung sind ausreichend berücksichtigt. Aufgrund der europäischen Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft sind bereits zahlreiche gesetzliche Ausnahmen für die Digitalisierung und elektronische Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Werke für Institutionen und Bibliotheken ins Urhebergesetz aufgenommen worden, §§ 52a, 52b, 53a UrhG. Dabei hat sich gezeigt, dass es der VG Wort aufgrund der skandalösen Einstellung der öffentlichen Hand nicht gelingt, die gesetzlich vorgesehene angemessene Vergütung für Urheber und Verlage wirksam geltend zu machen. So haben die Rechteinhaber im Textbereich bei der vor nunmehr sieben Jahren eingeführten Schrankenvorschrift des § 52a UrhG trotz massenhafter Nutzung ihrer Werke bis heute keinen Cent Vergütung von der Kultusministerkonferenz erhalten. Deshalb sollte die Erweiterung bestehender Schrankenregelungen sowie die Einführung neuer Schrankenvorschriften künftig stets von einer – notfalls durch eine provisorische Entscheidung der Schiedsstelle beförderten – vorherigen Verständigung auf eine angemessene Vergütung abhängig sein.

Es steht bereits jetzt fest, dass insbesondere wissenschaftliche Verlage aufgrund der §§ 52a und 52b UrhG erhebliche Umsatzeinbußen hinnehmen müssen. Im Ergebnis ermöglicht z.B. der § 52b UrhG Bibliotheken, Museen und Archiven mit Erwerb eines physischen Exemplars den gleichzeitigen Erwerb einer elektronischen Leseplatzlizenz. De facto ist es den Verlagen dabei nicht möglich, zu überprüfen, ob die im Gesetz vorgeschriebene Bestandsakzessorietät tatsäch-



lich eingehalten wird. Auch ist fraglich, ob und wie die Bibliotheken sicherstellen, dass der Zugriff auf die digitalisierten Werke tatsächlich nur an den Leseplätzen in den Räumen der Bibliothek erfolgt und nicht im Rahmen des gesamten institutionellen Netzwerks sowie durch auswärtige registrierte Nutzer möglich ist.

Diesen Eingriff in die Auswertungsmöglichkeiten der Verlage dadurch zu verschärfen, dass weitere Schranken im Bildungs- und Forschungsbereich eingeführt werden, ist weder angemessen noch erforderlich. Die Verlage bieten eine Vielzahl von Lizenzmodellen für den Online-Zugang zu Verlagsinhalten an und arbeiten kontinuierlich daran, wertvolle Inhalte für die wissensbestimmte Gesellschaft zu schaffen und verfügbar zu machen. Mit diesen digitalen Inhalten werden Primärmärkte bedient. Im wissenschaftlichen Bereich sind bereits maßgeschneiderte und flexible digitale Angebote auf Basis des bestehenden Urheberrechts entstanden. Hemmnisse aufgrund urheberrechtlicher Einschränkungen sind dort nicht erkennbar.

Der Börsenverein hat sich mit der in dieser Frage angesprochenen Problematik eingehend in seiner Stellungnahme zu den Forderungen der Allianz der Wissenschaftsorganisationen im Rahmen des „Dritten Korbs“ auseinandergesetzt:

http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Allianz-Stellungnahme_mit_Anmerkungen_BoeV_29_9_2010.pdf

8. Sind die Rechte der Bürgerinnen und Bürger als Mediennutzer (Verbraucher) in ausreichendem Maße gewahrt? Besteht beim Abschluss urheberrechtlicher Lizenzverträge mit Telemedienanbietern ein hinreichender Schutz? Wird das Instrument der strafbewehrten Unterlassungserklärung (Abmahnung) Ihres Erachtens missbräuchlich eingesetzt? Besteht hier oder in verwandten Feldern Regelungsbedarf? (DIE LINKE.)

Als immaterielle Güter sind urheberrechtlich geschützte Werke vor allem in digitaler Form und im Online-Umfeld in besonderem Maß hinsichtlich ihrer unerlaubten Nutzung gefährdet. Aus diesem Grund sind die Rechteinhaber teilweise dazu übergegangen, ihre Ausschließlichkeitsrechte zu schützen, indem sie den Zugang oder die Art und Weise der Nutzung der Werke durch vertragliche Regelungen kontrollieren. Bereits im heutigen System hat der Gesetzgeber aber dafür gesorgt, dass die Interessen der Verbraucher gewahrt werden. So sind zentrale Urheberrechtsschranken als unabdingbar ausgestaltet worden. Ferner unterliegen Klauseln in urheberrechtlichen Verträgen der AGB-Kontrolle. Solche Klauseln verstoßen gegen § 307 Abs. 1 BGB, wenn sie den Mediennutzer unangemessen benachteiligen, was z.B. dann der Fall sein wird, wenn die Schranke von einem überragenden grundrechtlich verbürgten Allgemeininteresse getragen ist, wie z.B. die Berichterstattung.

Zum Thema „Abmahnung“ möchten wir bemerken, dass den Abmahnungen massenhafte Rechtsverletzungen vorausgegangen sind. Den Urhebern und Verlagen geht es aber darum, zukünftige Rechtsverletzungen zu vermeiden. Wir plädieren daher dafür, gesetzliche Rahmenbedingungen für die Umsetzung eines Systems zum Versand von Warnhinweisen bei Urheberrechtsverletzungen im Internet zu schaffen. In diesem Fall würde man den Betroffenen die Chance geben, ihr Verhalten zu korrigieren, ohne dass sie bereits beim ersten Mal juristische und finanzielle Konsequenzen für ihr illegales Handeln zu tragen haben und damit zugleich die Justiz entlasten. Hierzu müssen allerdings die Provider mit eingebunden werden, die aufgrund ihrer Internetflatrates die mittelbaren Profiteure der Rechtsverletzungen sind.



9. Wie beurteilen Sie das geltende Urheberrecht im Hinblick auf derivatives Werkschaffen, (z.B. Remixes, Mash-ups)? Würden Sie im Bereich nicht-kommerzieller, kreativer Werknutzung die Reduktion des Ausschließlichkeitsrechts auf einen Vergütungsanspruch für vertretbar halten? Wie stehen Sie in dieser Hinsicht zum Vorschlag einer Entkopplung von Urheberpersönlichkeitsrechten und Verwertungsrechten im Sinne einer Trennung von Urheber- und Werkschutz? (DIE LINKE.)

Die derzeitige Regelung im deutschen Urheberrechtsgesetz ist aus unserer Sicht nach wie vor die einzig zukunftsfruchtige. Nach dieser Regelung kann jedermann für den Privatgebrauch ungehindert Bearbeitungen erstellen. Erst wenn diese öffentlich verwertet werden sollen, bedarf es einer Erlaubnis des Rechteinhabers. Diese Regelung scheint in jeder Hinsicht sinnvoll und interessengerecht. Die Reduktion des Ausschließlichkeitsrechts auf einen Vergütungsanspruch im nicht-kommerziellen Bereich ist nicht vertretbar. Eine Unterscheidung zwischen nicht-kommerziell und kommerziell wird in der Praxis oft nicht möglich sein, da sich viele Webseiten über Werbung finanzieren oder z.B. die Betreiber von Blogs über „flattr“ und/oder andere Spendenmöglichkeiten Geld einnehmen. Zudem trägt diese rein wirtschaftliche Betrachtungsweise dem verfassungsrechtlich garantierten Urheberpersönlichkeitsrecht nicht ausreichend Rechnung. Ein wesentlicher Bestandteil des Urheberpersönlichkeitsrechts ist die Entscheidungsbefugnis darüber, wie und in welchem Format das jeweilige Werk verfügbar gemacht werden darf und ob eine bearbeitete Version veröffentlicht werden soll. Der bloße Wunsch einiger Internetnutzer, sich einfacher am geistigen Eigentum Dritter bedienen und mit fremden Federn schmücken zu können, reicht als Rechtfertigung für die Aufgabe oder Einschränkung des Urheberpersönlichkeitsrechts nicht aus.

Ein Urheber, der damit einverstanden ist, dass andere seine Werke benutzen, hat bereits heute die einfache Möglichkeit, Dritten die Bearbeitung seines Werkes z.B. unter einer Creative Commons Lizenz zu erlauben.

Eine Reduktion des Ausschließlichkeitsrechts auf einen Vergütungsanspruch würde auch nicht zu einer Steigerung der Kreativität führen, im Gegenteil: Statt zu befördern, dass eigene originäre Werke geschaffen werden, würde ein Anreiz gesetzt, bestehende Werke anderer Urheber auf deren Kosten neu zusammenzustellen. Dies würde zu einem Verlust der kulturellen Vielfalt führen.

10. Wie haben sich die Einnahmen von UrheberInnen, VerwerterInnen und Verwertungsgesellschaften aus urheberrechtlichen Vergütungsansprüchen in den letzten zwanzig Jahren entwickelt und welche Tendenz lässt sich zwischen dem Einkommen aus sogenannter Erst- und Zweitverwertung etwa durch Verlage insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Buy-Out-Verträge feststellen? (B'90/DIE GRÜNEN)

Anders als im Bereich Musikverlage/GEMA stehen die Einnahmen, die Buch- und Zeitschriftenverlage aus urheberrechtlichen Vergütungsansprüchen bekommen, schon seit langem in keiner Relation zu der Vielzahl der Nutzungen und den Einbußen an Primärverwertungen, die dadurch abgedeckt werden. Der durchschnittliche Anteil der Summe der Ausschüttungen der VG Wort am Umsatz eines Buchverlages liegt bei nur etwa 0,5 Prozent. Im Hinblick auf die durchschnittliche Umsatzrendite von Buchverlagen, die im niedrigen einstelligen Prozentbereich liegt, verdeutlicht dies, dass z.B. eine Ausweitung von Urheberrechtsschranken ohne eine gleichzeitige deutliche



Erhöhung der Einnahmen der VG Wort für viele Buchverlage das wirtschaftliche Aus bedeuten würde.

Buy-Out-Verträge spielen im Buchbereich anders als etwa bei Film oder Fernsehen keine nennenswerte Rolle. Nach einer 2003 durchgeführten repräsentativen Untersuchung (http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Gutachten_Prof_Homburg_Honorarsituation_in_Verlagen_als_Folge_der_Urheberrechtsnovellierung.pdf) wurden 98 Prozent der in Publikumsverlagen erschienenen Bücher auf der Basis einer laufenden Beteiligung des Autors bzw. (seltener) einer Kombination einer anfänglichen Honorarzahlung mit einer Beteiligung bei Erreichen einer bestimmten verkauften Auflage vergütet. Im Hörbuchbereich sind demgegenüber bei Hörspielen mit einer Vielzahl von Mitwirkenden buy-out-Zahlungen von der Mehrzahl der mitwirkenden Leistungsschutzberechtigten gewünscht und üblich. Hier erhalten regelmäßig nur der Autor des vertonten Buches und wenige wesentliche Urheber bzw. Mitwirkende (Regisseur, u.U. auch wichtige Sprecher) laufende Beteiligungen.

Im Bereich wissenschaftlicher Monographien (nicht aber bei Lehrbüchern oder Kommentaren) müssen die Autoren wegen der niedrigen erreichbaren Auflagenhöhen vielfach Druckkostenzuschüsse beibringen, die regelmäßig von Förderinstitutionen wie der DFG, dem Förderungsfonds Wissenschaft der VG Wort oder verschiedenen Stiftungen geleistet werden. Entsprechendes gilt bei Zeitschriftenaufsätzen, die *open access* erscheinen sollen (*user pays* bzw. sog. Goldener Weg). Bei Aufsätzen in wissenschaftlichen Zeitschriften, die nicht *open access* angeboten, sondern über Subskriptionen (Abonnements) vertrieben werden, übernimmt der Verlag die Publikationskosten. In den meisten Wissenschaftsbereichen - eine Ausnahme ist das sog. RWS-Segment (Recht/Wirtschaft/Steuern) - erhalten die wissenschaftlichen Autoren für ihre Zeitschriftenbeiträge keine Honorare, weil es ihnen als Gegenleistung des Verlags nicht auf Geld, sondern auf die Förderung ihres wissenschaftlichen Renommées ankommt. Der Verlag fungiert über seine Investitionen in die Bekanntheit und Verbreitung der Zeitschrift in diesem Bereich für die Autoren als „Reputationsagentur“.

II. Vertriebsformen und Vergütungsmodelle

1. Ist die Pauschalvergütung, eingeführt als Kompensation für Privatkopien mittels analogen Aufnahmemedien, heute noch zeitgemäß? Gibt es Alternativen zu dieser Pauschalabgabe – z.B. eine Kulturflatrate – und wenn ja, in welchem Umfang ist der Urheber zu entschädigen? Hat sich das Schrankensystem im Urheberrecht und die Regulierung der kollektiven Rechtswahrnehmung – letzteres insbesondere im europäischen Kontext – bewährt? (CDU/CSU)

Festzustellen ist, dass die Privatkopie schon heute keine Ausnahmenutzung mehr ist, sondern die Regel. Die Menschen kopieren mehr als je zuvor, insbesondere auch digital. Die Kopierabgaben halten mit der exponentiellen Steigerung der Kopiervorgänge schon seit langem nicht mehr mit. Die Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke nehmen zu, die Kompensation der Urheber durch Geräte- und Betreiberabgaben ist - trotz der inzwischen erfolgten weitgehenden Verständigung von VG Wort und BITKOM - immer noch unzureichend. Die Einführung einer Kulturflatrate in dem Sinne, dass die Schranken ausgeweitet werden, ist jedoch abzulehnen, siehe unsere Antwort zu Frage II.5.



Aus unserer Sicht ist die Lösung der EU, den Mitgliedstaaten eine Liste von unverbindlichen Schrankenregelungen zur Verfügung zu stellen und es ihnen zu überlassen, die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen, praktikabel und im Hinblick auf die nationalen Unterschiede in Europa auch notwendig. Weitere Schrankenregelungen sind aus unserer Sicht nicht notwendig. In Bezug auf die Digitalisierung von vergriffenen und verwaisten Werken durch Bibliotheken sollte jedoch möglichst bald eine Regelung in dem Sinne getroffen werden, wie es die Deutsche Literaturkonferenz und der Kulturrat vorgeschlagen haben, vgl. auch unsere Antwort in II.7.

2. Was kann getan werden, um ein möglichst innovatives Umfeld für neue Geschäfts- und Lizenzmodelle nach den Prinzipien des geltenden Urheberrechts im Internet zu schaffen und dabei vor allem die Urheber noch besser zu fördern? Worin liegen die konkreten Hemmnisse und gibt es Vorbilder in anderen Ländern? (FDP)

Für Urheber und Verwerter ist ein rechtliches Umfeld nötig, das Investitionen in digitale Inhalte fördert. Anstelle der Ausweitung gesetzlicher Schranken sollte die Politik Anreize dafür schaffen, dass vermehrt privates Kapital in die Schaffung attraktiver digitaler Inhalte für die Nutzer fließen kann. Dabei spielt der wirkungsvolle Schutz vor der Erschleichung geistiger Leistungen im Internet eine zentrale Rolle, vgl. auch unsere Antwort in III.4.

3. Auf welche neuen Nutzungsarten müssen wir uns – vor dem Hintergrund der Digitalisierung – einstellen und wie lassen sich diese neuen Nutzungsarten Verwertungsrechten zuordnen? (FDP)

Da neue Nutzungsarten in der Regel mit neuen technischen Nutzungsformen urheberrechtlich geschützter Werke entstehen, sollte diese Frage an Technologieexperten gerichtet werden. Der Börsenverein kann sie nicht beantworten.

4. Empfiehlt es sich, angesichts des mit dem Internet verbundenen Wandels die Regelungskonzeption des Urheberrechtes grundlegend zu verändern (etwa modulares „Taylormade-Urheberrecht“, Flexibilität durch Generalklauseln)? (SPD)

Die Einführung von Generalklauseln statt definierter Einzelregelungen würde eine hohe Rechtsunsicherheit bei Urhebern wie Nutzern und eine erhebliche Zunahme von Rechtsstreitigkeiten hervorrufen. Gerade der Rechtsstreit zwischen Google und den amerikanischen Verleger- und Autorenverbänden, der zum Google Book Settlement geführt hat, zeigt, dass z.B. das im US-Copyright geltende Prinzip des *fair use* nicht zur Rechtssicherheit beiträgt.

5. Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in kollektiven Vergütungsmodellen wie der Kulturflatrate für Urheber und Nutzer? Was wären aus Ihrer Sicht die wichtigsten Anforderungen, die solche Modelle erfüllen sollten, und welche Gefahren würde es vor allem zu vermeiden gelten? Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund das Vergütungsverfahren der VG WORT für „Texte in Online-Medien“, insbesondere im Hinblick auf seine technischen Voraussetzungen, den Verteilungsschlüssel und die Transparenz? Inwiefern



stehen Modelle kollektiver Vergütung in Konkurrenz zu Creative-Commons-Lizenzen? (DIE LINKE.)

Eine Kulturflatrate, die die nicht kommerzielle Vervielfältigung und Weitergabe digitaler, urheberrechtlich geschützter Werke wie z.B. Musik, Filme, Software oder E-Books über das Internet legalisiert und zum Ausgleich eine pauschale Gebühr zur Entschädigung der Rechteinhaber vorsieht, wäre für Urheber wie Internetnutzer gleichermaßen schädlich. Zunächst ist eine Unterscheidung in kommerzielle und nicht-kommerzielle Verbreitung kaum möglich. Selbst wenn die Nutzer von Tauschbörsen keinen kommerziellen Zweck verfolgen, so tun dies einzelne Tauschbörsen bereits heute, in dem sie sich über Werbung (meist zu pornografischen Produkten) finanzieren. Auch die Sharehoster handeln kommerziell, in dem sie mit Premium-Accounts Millionen von Euro verdienen. Hier verdienen Firmen mit den Inhalten von Urhebern und Verlagen, ohne selbst in diese Inhalte investiert zu haben.

Gegen das Modell einer Kulturflatrate spricht aber auch, dass den Kreativen das Selbstbestimmungsrecht über ihre Werke entzogen wird. Für Inhaber geistigen Eigentums wird eine Verkaufspflicht statuiert, die ihn damit schlechter stellt als Inhaber physischen Eigentums. Zudem würden die Kreativen nicht nur ihrer Rechte, sondern auch weitgehend ihrer Einnahmemöglichkeiten beraubt. Wegen des Wegfalls des individuellen Preises als Steuerungselement würden letztlich alle Urheber im Kampf um die Verteilung der Flatrateeinnahmen gegeneinander ausgespielt. Für die Nutzer, die heute legale Portale im Internet nutzen und dort gut aufbereitete Angebote kaufen, wäre die Kulturflatrate eine Benachteiligung. Sie würden doppelt zur Kasse gebeten oder müssten, um dies zu vermeiden, auf schlechte Tauschbörsenangebote zurückgreifen. Im letzteren Fall wären legale Portale wie libreaka!, libri.de, ciando.de, claudio.de, audible.de, soforthoeren.de in ihrer Existenz bedroht und das Schaffen von hochwertiger Kultur würde sich nicht mehr lohnen.

Das Vergütungsverfahren der VG WORT „Texte in Online-Medien“ wurde eingeführt, um der VG WORT zu ermöglichen, die pauschale Abgabe, die sie von Herstellern von Geräten erhält, die zur Vervielfältigung urheberrechtlicher geschützter Textwerke im Wege der Privatkopie genutzt werden können, möglichst gerecht zu verteilen. Obgleich es das denkbar beste Mittel zur Erreichung dieses Zwecks darstellt und deswegen fortgeführt werden sollte, zeigt sich an ihm zugleich die Unzulänglichkeit pauschaler Verteilungssysteme. So haben Urheber und Verleger wissenschaftlicher Werke de facto keinen Anteil an der Verteilung dieser Erlöse, weil wissenschaftliche Texte typischerweise wesentlich seltener downgeloadet werden als journalistische oder unterhaltende Beiträge. Deshalb kommen wissenschaftliche Texte in der Regel nicht auf die für die Berücksichtigung bei der Ausschüttung aus administrativen Gründen erforderliche Zahl von 1.500 Downloads pro Jahr.

Eine Konkurrenz zwischen Modellen kollektiver Vergütung und Creative Commons-Lizenzen ist uns im Textbereich bisher nicht bekannt geworden. Problematisch ist die Situation hingegen im Musikbereich, weil die GEMA ihr Auswertungsmonopol nur dann zugunsten von Komponist und Textdichter fruchtbar machen kann, wenn ihr ausschließliche Rechte an online-Nutzungsformen eingeräumt werden, die nach dem Verständnis der Creative Commons-Community gerade für die Allgemeinheit frei sein sollen. Komponisten und Textdichter müssen sich deshalb wohl oder übel entscheiden, ob sie auf die Teilhabe an den von der GEMA begetriebenen Einnahmen oder auf das freie Internetangebot ihrer Werke ganz verzichten wollen.



6. Wie wirkt sich die Digitalisierung auf die Abrechnungsformen der VerwerterInnen und die Ausschüttungen an die UrheberInnen aus? Wie lässt sich die Theorie der öffentlichen Güter mit den Interessen der berechtigten UrheberInnen in Einklang bringen? Wie kann rechtlich und tatsächlich gewährleistet werden, dass alle mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Werke der Allgemeinheit frei zugänglich gemacht werden? (B'90/DIE GRÜNEN)

Mit öffentlichen Mitteln geschaffene Werke können bereits heute der Allgemeinheit frei zugänglich gemacht werden. Es steht jedem Urheber von wissenschaftlichen Texten (und auch jedem anderen Urheber) frei, sein Werk ohne Zwischenschaltung eines Verlages entgeltfrei öffentlich zugänglich zu machen. Es gibt keine Anbietungspflicht an Verlage, niemand behindert die Autoren bei der freien Wahl des für sie besten Publikationswegs. Um *open access* zu publizieren, ist keine Änderung des geltenden Urheberrechts erforderlich. Autoren können ihre Werke vielmehr bereits heute z.B. unter eine „Creative Commons-Lizenz“ stellen. Die Möglichkeit einer Werkveröffentlichung mit gleichzeitiger kostenloser Einräumung der Nutzungsrechte zum freien Gebrauch durch jedermann ist in § 32 Abs. 3 S. 3 UrhG abgesichert. Zudem bieten viele Verlage wissenschaftlichen Autoren die Möglichkeit an, Artikel in digitaler Form unmittelbar *open access* in ihren elektronischen Zeitschriften zu veröffentlichen (sog. *golden road*), sofern die entstehenden Kosten durch Zahlungen des Autors oder einer Forschungsförderungsorganisation getragen werden (z.B. „Open Choice“ von Springer Science oder de Gruyter „Open Library“).

Von der gesetzlichen Verankerung eines Zweitverwertungsrechts sollte abgesehen werden. Zumindest dürfte sich dieses nicht auf ein Verlagsprodukt beziehen, da in ein vom Verlag veröffentlichtes Produkt eigene Leistungen des Verlages geflossen sind, die nicht im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind. Die Leistungen der Verlage beschränken sich dabei entgegen eines weit verbreiteten Irrglaubens nicht auf bloße Formatierungen, sondern umfassen z.B. Redaktion, Organisation einer *peer review*, Aufbau und Popularisierung einer Fachzeitschrift, Satz und Verwendung des Zeitschriftentitels als Marke.

Der Börsenverein hat sich mit dieser Thematik ausführlich in seiner bereits erwähnten Stellungnahme zu den Forderungen der Allianz der Forschungsorganisationen auseinandergesetzt:

http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Allianz-Stellungnahme_mit_Anmerkungen_BoeV_29_9_2010.pdf

7. Ist das heutige Schutzsystem des Urheberrechts zielführend für eine Verfügbarmachung vor dem Hintergrund der enormen Bestände an verwaisten und vergriffenen Werken und zielführend für eine angemessene Vergütung von UrheberInnen und welche Konsequenz hat der Anspruch einer angemessenen Vergütung für die Persönlichkeitsrechte des/der UrheberIn, für das Recht zur Veröffentlichung und die benötigte Zustimmung von UrheberInnen zur Bearbeitung? (B'90/DIE GRÜNEN)

Das geltende Urheberrecht enthält keine Regelungen zur Nutzung vergriffener und verwaister Werke. Schrankenregelungen sollten jedoch nicht leichtfertig eingeführt werden. Vom Grundsatz, dass der Urheber ein Ausschließlichkeitsrecht hat, über Art und Weise der Verwertung zu entscheiden, sollte nur ausnahmsweise abgewichen werden. Um die Digitalisierung verwaister und bestimmter vergriffener Werke durch Bibliotheken zu ermöglichen, haben sich Vertreter der Rechteinhaber, der Bibliotheken sowie die Verwertungsgesellschaften Wort und Bild-Kunst auf



ein Modell verständigt, das sowohl eine Vergütung als auch die Widerspruchsmöglichkeit der Rechteinhaber sicherstellt. Der Gesetzgeber sollte diese Regelung noch vor dem 3.Korb verabschieden. Näheres unter: <http://www.kulturrat.de/detail.php?detail=1872&rubrik=4>

8. Ist eine Tendenz in Bezug auf die Einnahmequellen in der Kulturwirtschaft feststellbar? Verlagern sich die Einnahmequellen von UrheberInnen etwa von gespeicherten Werken hin zu Live-Auftritten? Welche dieser Veränderungen wurden speziell durch Digitalisierung vorangetrieben? (B'90/DIE GRÜNEN)

Hierzu liegen uns für unsere Branche keine Erkenntnisse vor. Ein Autor wird jedoch, wenn er eine Lesung veranstaltet, im Normalfall nur mit einer geringen Aufwandsentschädigung vergütet. Eine Einnahmequelle, die die Vergütung aus dem Verkauf seiner Werke ersetzen kann, wird hier auch in Zukunft nicht entstehen. Zudem würde ein Verweis von Textautoren auf derartige Einnahmewege dazu führen, dass Autoren, die nicht zugleich auch optimale Interpreten ihrer Bücher sind (weil sie z.B. stottern oder sonstige Behinderungen haben), keine Marktchancen mehr hätten.

III. Lösungsansätze

1. Welche Maßnahmen sind anzuraten, um Aushöhlungen des Ausschließlichkeitsrechts der Urheber (durch gesetzliche Lizenzen, Zwanglizenzen, Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit) abzubauen? (FDP)

Vom Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers sollte auch in Zukunft nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. Im Bereich der Privatkopie wäre es z.B. ein Fehler, sämtliche durch Digitalisierung und Vernetzung möglich gewordenen privaten Nutzungsmöglichkeiten für zulässig zu erklären, da die Privatkopie schon heute keine Ausnahmenutzung mehr ist, sondern die Regel. Der Börsenverein plädiert im Gegenteil dafür, in Zukunft nur jene Privatkopien gesetzlich zu privilegieren, bei denen eine rechtmäßig erworbene (Original-)Vorlage verwendet wird.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Dritten Korb, die u.a. Vorschläge zur Änderung der Schrankenbestimmung § 52b UrhG enthält:

http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Stellungnahme_Dritter_Korb_Juni09.pdf

2. In welchem Umfang sollten staatliche Einrichtungen (inkl. Politik, Verwaltung) intensiver auf Open Access und Creative-Commons-Lizenzen hinarbeiten? Wie gut werden solche Angebote bislang angenommen? (FDP)

Zum Thema Open Access verweisen wir auf unsere Broschüren „Die Publikation wissenschaftlicher Zeitungen in der digitalen Welt“ sowie „Geisteswissenschaftliche Verlage und Open Access“, die auch unter den folgenden Links abgerufen werden können:

<http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Geisteswissenschaftliche%20Verlage.pdf>

<http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Folder%20STM.pdf>



3. Unter welchen Maßgaben kann bei Urheberrechts-Verstößen durch erweiterte Vermutungsregeln zugunsten der Urheber die Nachweispflicht reduziert werden? (FDP)

Dank der bei einer der letzten Novellierungen des Urheberrechtsgesetzes erfolgten Erweiterung der Urhebervermutung (§ 10 UrhG) auf Verlage gibt es im Buchbereich keine Notwendigkeit für gesetzliche Änderungen.

4. Wären grundlegende Änderungen im Urheberrecht bzw. anderen Rechtsgrundlagen, wie z.B. Providerhaftung oder Pauschalvergütung auf nationaler Ebene noch effektiv? In welchen Bereichen muss eher europäisch bzw. global gedacht werden? In welchen Bereichen kann man national aussichtsreich agieren? (SPD)

Grundlegende Änderungen im Urheberrecht, die sich z.B. auf eine Ausweitung der Urheberrechtsschranken richten, können national nur umgesetzt werden, wenn die vorgesehene Schranke nicht gegen die EU-Informationsrichtlinie verstößt. Im Bereich des Urheberrechtes müssen bei nationalen Gesetzesvorhaben daher die in diesem Zusammenhang geltenden EU-Richtlinie sowie die internationalen Vereinbarungen wie die Revidierte Berner Übereinkunft oder das Welturheberrechtsabkommen beachtet werden. Hinsichtlich der Providerhaftung sind die Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie relevant. Dies schließt aber nicht aus, dass die Provider bei der Bekämpfung der Internetpiraterie auf eine ähnliche Weise mit eingebunden werden können wie die Länder Frankreich, Finnland und England es vorgemacht haben.

Das Problem der verwaisten und vergriffenen Werke könnte man aber bereits jetzt national lösen und insoweit ein Vorbild für europarechtliche Regelungen werden, siehe auch Antwort in Frage II.7.

5. Kann der urheberrechtliche Anspruch auf angemessene Vergütung nach § 32 UrhG in der Praxis durchgesetzt werden, oder besteht hier Nachbesserungsbedarf? Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund Modelle der freiwilligen Selbstverpflichtung (two strikes) oder des graduated response (three strikes)? Tragen die vorgeschlagenen Verfahren zur Stärkung der Interessen von Urhebern bei? Erkennen Sie Gefahren für die Informationsfreiheit? (DIE LINKE.)

Zu der Frage der angemessenen Vergütung: § 32 UrhG hat nicht zu mehr Rechtssicherheit beigetragen, sondern dazu geführt, dass Absprachen zwischen Verlagen und Urhebern nicht mehr verlässlich sind und geschlossene Verträge nicht rechtssicher sind. Der eingetretene Verlust an Rechts- und Kalkulationssicherheit erschwert die bisher praktizierte Mischkalkulation und zwingt Medienunternehmen dazu, weniger Experimente zu wagen und sich stattdessen auf sicherere Produkte zu konzentrieren. Unter dem Strich führt dies nicht zu einer angemessenen Vergütung von Urhebern, sondern dazu, dass weniger Kreative von ihren Leistungen leben können und im Medienbereich insgesamt Stellen abgebaut werden.

Graduated Response Modelle sind durchaus geeignet, die Internetpiraterie einzudämmen und damit die Urheber vor der illegalen Nutzung ihrer Werke zu schützen.

Wir plädieren seit längerem für eine Erweiterung des bestehenden rechtlichen Rahmens, um ein effizientes Warnsystem zur Verringerung von Urheberrechtsverletzungen in so genannten



Tauschbörsen zu etablieren. Wir verfolgen das Ziel, Nutzer, die urheberrechtlich geschützte Werke illegal tauschen (d.h. vervielfältigen), zunächst zu warnen und gleichzeitig über legale Angebote sowie mögliche rechtliche Konsequenzen bei Wiederholungsfällen aufzuklären. Selbstverständlich kann ein solches Warnmodell nur Wirkung zeigen, wenn der verwarnte Nutzer im Wiederholungsfall mit einer ernstzunehmenden Konsequenz (z. B. einer kostenträchtigen Abmahnung) zu rechnen hat. Die Umsetzung dieses Warnmodells setzt zwingend die Kooperation mit den Telekommunikationsunternehmen bzw. Access-Providern voraus.

Derjenige Nutzer, der sich im Internet rechtswidrig mit urheberrechtlich geschützten Werken versorgt, könnte also zunächst über die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens aufgeklärt und gleichzeitig über legale Angebote sowie die Sicherung von W-LAN Anschlüssen informiert werden. Erst im Wiederholungsfall hätte er mit ernsthaften Sanktionen zu rechnen. Die unmittelbare Ansprache der Nutzer trägt aus unserer Sicht dazu bei, das Bewusstsein in der Gesellschaft für den Wert geistigen Eigentums zu schärfen. Eine Einschränkung der Informationsfreiheit sehen wir durch ein solches Warnmodell nicht.

6. Gibt es zum gegenwärtigen Ansatz der VerwerterInnen alternative, durch die Digitalisierung begründete, Abrechnungsmodi, um eine angemessene Vergütung von UrheberInnen zu ermöglichen und welche dieser Modi werden durch die Digitalisierung begünstigt? (B'90/DIE GRÜNEN)

Grundsätzlich ermöglicht die Digitalisierung werk- und nutzungsbezogene Abrechnungen. Es ist im Sinne von Urhebern und Verwertern, diese Möglichkeiten umfassend auszuschöpfen. Bessere Abrechnungsmodi sind nicht erkennbar.

Frankfurt, den 22.11.2010

MVB Marketing-und Verlagsservice des Buchhandels GmbH
Ronald Schild
Geschäftsführung